

Stellungnahme des Gemeinderates zum Tätigkeitsbericht und der Aufsichtsbeschwerde der Geschäftsprüfungskommission

Der Gemeinderat dankt der Geschäftsprüfungskommission (GPK) für den ausführlichen Tätigkeitsbericht ihrer Aktivitäten und ihrem Dank und der Würdigung der Arbeit des Gemeinderates trotz der erwähnten Herausforderungen im Berichtsjahr.

Hinsichtlich der Aufsichtsbeschwerde von Seite GPK möchte der Gemeinderat Rehetobel festhalten und betonen, dass diese vom Regierungsrat vollumfänglich abgewiesen wurde und weder von Seite GPK noch von Seite Regierungsrat eine objektive Verletzung gesetzlicher Rahmenbedingungen festgestellt wurde.

Jegliche gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Informationspolitik wurden jeweils durch den Gemeinderat vollumfänglich eingehalten und die entsprechenden Abstimmungen auch durch jeweils mehrere vorgängige öffentliche Versammlungen sowie Informationen im Gemeindeblatt (z.B. hinsichtlich der monierten Parkdeckabstimmung) kommunikativ vorbereitet. Der Gemeinderat hat jederzeit nach Recht, Gesetz und seinem damit verbundenen Spielraum als Exekutive gehandelt.

Somit kann weder von einer "Systematische Behinderung der politischen Meinungsbildung und Mitwirkung" noch von einer "Unzureichenden Beachtung des gesetzlichen Auftrags der GPK" die Rede sein und der Gemeinderat erhofft sich, dass die GPK in Zukunft auf solche den Gemeinderat und seine Arbeit verleumdende Worte in der öffentlichen Kommunikation verzichtet. Die Antwort des Regierungsrates auf die Aufsichtsbeschwerde der GPK ist eindeutig.

Hinsichtlich der suggerierten "Budgetabstimmung ohne Konsultation der GPK" erlauben wir uns folgendes Zitat aus dem abweisenden Entscheid des Regierungsrates vom 26. März 2024 bezüglich der Stimmrechtsbeschwerde durch ein GPK-Mitglied:

"8 a) Mit der Beschwerde wird vorgebracht, der Gemeinderat habe anlässlich des "Sounding Boards" vom 12. März 2024 nicht offengelegt, dass im Edikt die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission zur ersten Abstimmung vom 4. Oktober 2023 erneut abgedruckt worden sei. Den Abstimmungsunterlagen sei ein Faltblatt beigelegt worden, in welchem auch ein Hinweis auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission gemacht werde; auch hier werde nicht explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei der gedruckten Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission um die alte Fassung für die erste Abstimmung handle. Die Geschäftsprüfungskommission sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Das Vorgehen mit den zum Zeitpunkt des "Sounding Boards" bereits gedruckten Abstimmungsunterlagen sei mit der Geschäftsprüfungskommission nicht abgestimmt gewesen. Der Abdruck der Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Oktober 2023 sei ohne vorgängige Konsultation erfolgt.

b) Zur Beschwerde ist folgendes festzustellen: Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission hat die Gemeindkanzlei mit Mail vom 14. Februar 2024 mit der Zustellung eines Protokollauszugs der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Februar 2024 informiert. Daraus wurde u.a. ersichtlich, dass der Versand des Edikts an die Druckerei für den 22. Februar 2024, der Versand der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten für den 13. März 2024 und die Abstimmung zur Wiedervorlage des Voranschlages 2024 für den 7. April 2024 vorgesehen wurde. Daraus wurde ferner ersichtlich, dass an den Zahlen im Voranschlag 2024 keine Änderungen vorgenommen werden.

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde ergab sich das Vorgehen mit den zum Zeitpunkt des "Sounding Boards" vom 12. März 2024 bereits gedruckten Abstimmungsunterlagen mithin aus der genannten Information. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde kann ausserdem keine Rede davon sein, dass die Geschäftsprüfungskommission vor vollendete Tatsachen gestellt worden ist: Eine Information bezüglich Terminplan und weiteres Vorgehen ist vorgängig erfolgt.

Gegenüber den Stimmberechtigten wird in der Abstimmungspublikation ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Voranschlag 2024 und der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 unverändert unterbreitet wird (also nochmals so wie in der 1. Abstimmung vom 26. November 2023). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur über den Voranschlag 2024 und nicht über den Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 abgestimmt wird. Und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Geschäftsprüfungskommission auf Seite 11 des Voranschlages 2024 und

Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 ihren Bericht zur Prüfung gemäss Art. 39 der Gemeindeordnung am 4. Oktober 2023 abgegeben hat. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde findet sich mithin ein ausdrücklicher Hinweis in den Abstimmungsunterlagen, dass es sich bei der gedruckten Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission um die Fassung für die erste Abstimmung handelt.

Die Erläuterungen zur Abstimmung sind zwar knapp, indessen nicht unvollständig, irreführend oder falsch. Ein schriftlicher Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Stimmberechtigten zum Voranschlag, wie er erneut und unverändert zur Abstimmung gelangt, liegt vor. Dass der Gemeinderat davon ausging, es könne nochmals auf den Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Oktober 2023 verwiesen werden, weil der Voranschlag 2024 unverändert zur Abstimmung gebracht wird, zeigt eine Unklarheit mit Blick auf das Verständnis von Art. 39 der Gemeindeordnung, stellt indessen keinen Grund dar, um die Abstimmung zu verschieben oder ungültig zu erklären. Es ist festzustellen, dass kein Verhalten des Gemeinderates ersichtlich ist, das eine freie und unverfälschte Willenskundgabe durch die Stimmberechtigten beeinträchtigt. Auf allfällige Massnahmen ist zu verzichten. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Stimmrechtsbeschwerde abzuweisen."

Der Gemeinderat hofft, dass sich die GPK in Zukunft auf ihren gesetzlichen Prüfungsauftrag als politisch neutrales Kontrollorgan fokussieren kann und die politische Einflussnahme auf die Arbeit des Gemeinderates den politischen Parteien und Organisationen überlässt. Zudem wünscht sich der Gemeinderat, dass die Kommunikation der GPK sowohl in der Öffentlichkeit wie auch hinter den Kulissen in Zukunft weniger von fortwährenden verleumderischen Unterstellungen wie in den obigen Fällen geprägt ist. Diese sollten nun sowohl durch die eindeutig abgewiesene Aufsichtsbeschwerde wie auch die ebenso eindeutig abgewiesene Stimmrechtsbeschwerde eines GPK-Mitgliedes der Vergangenheit angehören.

Wir freuen uns als politisches Exekutivorgan der Gemeinde Rehetobel auf eine in Zukunft konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit mit der GPK, es gibt genügend Herausforderungen anzugehen.

Der Gemeinderat Rehetobel

Rehetobel, 22. April 2025